

Offizieller Telegraph.

Laibach, Sonntag, den 27. Juny 1813.

Inland.
Frankreich.

Paris den 13 Juni.

J. M. die Kaiserin Königin und Regentin erhielt folgende Nachrichten über die Lage der Armeen am 7. Juni

Das Hauptquartier S. M. des Kaisers war in Bunzlau, alle Armeekorps waren auf dem Marsch, um in ihre Kantonnirungen einzurücken. Die Ober war mit Schiffen besetzt, die von Breslau abwärts nach Slogau giengen, und mit Artillerie, Geräthschaften, Mehl und andern dem Feinde abgenommenen Gegenständen beladen waren.

Die Stadt Hamburg wurde am 30. mit Gewalt zurück erobert. Der Fürst von Eckmühl lobt vorzüglich die Führung des General Vandamme. Hamburg gieng im vorigen Feldzug durch die Kleinmüthigkeit des General Saint-Cyr verloren: man verdankt der Kraft, welche General Vandamme seit seiner Ankunft in der 32. Militär-Division gezeigt hat, die Erhaltung von Bremen, und nun die Eroberung von Hamburg; man hat da einige Hundert Gefangene gemacht; man fand in der Stadt zwei bis drei hundert Stücke Geschütz, wovon 80 auf den Wällen waren. Man hatte Werker angelegt, um die Stadt in Vertheidigungsstand zu setzen.

Dänemark marschirt mit uns: der Fürst von Eckmühl hatte den Plan, auf Lübeck loszugehen. Also ist die 32. Militär-Division und das ganze Reichsgebiet gänzlich vom Feinde befreit.

Es wurden Befehle gegeben, aus Hamburg einen festen Platz zu machen: sie ist von einem mit Bastionen versehenen Wall, nebst einem breiten, mit Wasser gefüllten, Graben umgeben, und kann zum Theil unter Wasser gesetzt werden. Die Werker sind so angelegt, daß die Kommunikation mit Haarbürg mittelst der Inseln immer unterhalten werden kann.

Zur illyrischen Litteratur.

Ueber das, was in öffentlichen auswärtigen Blättern längst schon erwähnt, und hier begierig erwartete Wörterbuch des Herrn Valentin Vodnik, ist nun mehr die Pränumerations-Ankündigung auf den ersten Band erschienen, zu deren Verbreitung wir mit vielem Vergnügen das Unsere beitragen. Das ganze Werk wird in zwei Bänden das ganze deutsche Alphabet in slowenischer Uebersetzung liefern, der auch bei einer großen Anzahl Wörter, zur bessern Verständlichung, die lateinische Uebersetzung beigefügt ist. Der so v. e. jährig, Fleiß, und die unausgesetzte Verwendung des Herrn Verfassers auf dieses mühsame Werk, verdient allerdings die ganze Unterstützung des litterarischen Publikums, dessen B. i. f. zu erhalten der Verfasser allen seinen Kräften aufgeboten hat, wie aus der beigefügten Ankündigung zu sehen ist. Diesem Blatte ist zugleich auch ein Probestück von dem Formate, Papier, Lettern &c. beigefügt, woraus zu sehen ist, daß das Werk in einer in aller Rücksichten eleganten Ausgabe erscheinen wird.

Der Kaiser hat die Erbauung noch einer andern Festung an der Elbe, bei dem Einflusse der Havel, anbefohlen. Königstein, Torgau, Wittenberg, Magdeburg, die Festung an der Havel, und Hamburg werden die Vertheidigungslinie der Elbe ausmachen.

Die Herzogen von Cambridge und Braunschweig, Prinzen aus dem königlichen Hause von England, sind gerade recht in Hamburg angekommen, um der glücklichen Unternehmung der Franzosen mehr Glanz zu geben. Ihre Reise besteht darin: sie sind gekommen, und sind wieder gegangen.

Die letzten Bataillone der fünf Divisionen des Fürsten von Eckmühl, welche aus 72 Bataillonen im komplettesten Stande bestehen, sind von Wesel aufgebrochen.

Seit der Eröffnung des Feldzuges hat die französische Armee Sachsen befreit, die Hälfte von Schlesien erobert, die 32. Militär-Division besetzt, die Hoffnungen unserer Feinde vernichtet.

den 15. Juni.

J. M. die Kaiserin Königin und Regentin erhielt folgende Nachrichten von der Lage der Armeen am 10. Juni.

Der Kaiser ist den 10. um 4 Uhr Morgens in Dresden angekommen. Die Garde zu Pferde war dort um Mittag angelangt. Die Garde zu Fuß wurde auf den andern Tag, den 11. erwartet.

Am Mittag besuchte der König von Sachsen den Kaiser, den man in der Vorstadt in dem schönen Marcolinischen Hause, mit einem großen Appartement zur ebenen Erde, und einem schönen Park, bewirbt hat; indem der königliche Palaß, den der Kaiser vorher bewohnte, keinen Garten hat.

Am 7. Uhr Abends, empfing der Kaiser den H. v. Kaas, Minister des Innern und der Justiz des Königs von Dänemark.

Eine Dänische Brigade von der Hilfs-Division unter den

Deutsch - Slowenisch - Lateinisches

Wörterbuch.

SLOVAR

NĚMSHKO - SLOVĚNSKO - LATINSKI.

Verfasset

von Valentin Vodnik

Professor des zweyten Jahres der Humanität am Lyceum zu Laibach.

Pränumeration auf den ersten Band.

Dieses Werk, dessen im patriotischen Tagblatte von Brünn unter dem 11. August 1802. No. 63. gedacht, und

Befehlen des Fürsten von Eckmühl, hat am 2 Juni von Lübeck Besitz genommen.

Der Fürst von der Moskowa war am 10. zu Breslau; der Herzog von Treviso zu Glogau; der Herzog von Belluno zu Grossen; der Herzog von Reggio an der sächsischen und preussischen Gränze, gegen Berlin. Der Waffenstillstand ward überall bekannt gemacht. Die Truppen machten Anstalten, um ihre Baraquen aufzustellen, und in ihren gegenseitigen Positionen von Glogau und Liegnitz, bis an die Gränzen von Böhmen, und Görlitz zu kampiren.

N a p o l e o n 20. 20.

Wir General-Gouverneur der Illyrischen Provinzen.

In Betrachtung, wie wichtig es sey, die Titel zu prüfen, Kraft welcher die Gemeinden oder Privaten in den kaiserlichen Waldungen dieser Provinzen das Holzungsrecht ausgeübt haben;

In Betrachtung, daß es nicht minder nöthig sey, die Vorschriften zu bestimmen, an welche die Holzberechtigten in der Ausübung ihrer Rechte gebunden sind.

Auf Vortrag des General-Intendanten haben verordnet und verordnen.

1. Art. Die Gemeinden und Privaten, welche, vermög Rechts-Titel, oder des Besitzrechts das Weide- und Triffl-Behölzungs- und anders Holznutzungs-Recht, sowohl für Bauholz, als zu Reparationen, in den kaiserlichen Waldungen zu haben vorgeben, oder welche das Eigenthum der für kaiserlich angesehenen Waldungen ansprechen, sind verbunden, inner drei Monaten von Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung, in den Intendantz-Büreaux, in deren Bezirke die mit besagten Rechten vorgeblich beschwerten Waldungen liegen, alle Titel, oder possessorishe Akte, die sie zu haben vorgeben, und die ihnen recipirt worden, vorzulegen; widrigen Falls, und nach Verlauf dieser Frist, ihnen verboten seyn wird, die Ausübung der besagten Rechte weiter fortzusetzen, unter der Strafe, als Holzstrolcher verfolgt und gestraft zu werden.

2. Art. Jede Anspruch machende Gemeinde, oder Private wird seine beigebrachten Rechtstitel mit einem in französischer Sprache abgefaßten Gesuche einzubegleiten haben, in welchem die Gattung des angesprochenen Rechtes spezifizirt ist.

3. Art. Die Gemeinden oder Privaten, deren Holzungsrechte von den Intendantz-Konseils anerkannt und bestimmt worden sind, werden von der durch die vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Formalität dispensirt seyn.

4. Art. Die Prüfung der Titel ist den Intendantz-Konseils anvertraut, in welchen der Lokal-Wald-Konservateur oder Inspekteur mit begriffen ist; die Uebersetzung der Titel ins französische, wo sie nöthig befunden wird, hat das Konseil zu veranstalten, und die Kosten davon haben die Anspruch machenden Parteien zu tragen.

5. Art. Alle Titel sowohl des Eigenthums als der Nutzung müssen vor dem 1. Jänner 1814 geprüft seyn.

6. Art. In Zukunft wird kein Holzungsrecht von den Gemeinden oder Privaten ausgeübt werden können, als unter der Aufsicht, und vorhergegangenen Anweisung der Forstbeamten, in Gemäßheit der noch bestehenden Verordnungen von 1529, 1540 und 1583 2c.

7. Art. Es ist den Holzberechtigten untersagt, das ihnen abgefolgte Holz zu verkaufen, zu verschenken, oder zu vertauschen, und anders als zum eigenem Bedarf damit zu schalten, unter Strafe des Verlustes ihrer Rechten, und einer Geldstrafe. (Verordnungen von 1333, 1376, 1402, und 1528).

8. Art. Die auf die Waldungen Bezug habenden Gesetze, Reglements, Verordnungen, Beschlüsse der Konsuln, Gutachten des Staatsraths, Beschlüsse des Kassationshofes 2c. die in dem Reiche in Kraft sind, werden auch den Tribunallen dieser Provinzen zur Richtschnur dienen.

9. Art. Die gegenwärtige Verordnung wird in den in diesen Provinzen üblichen Sprachen gedruckt, kund gemacht, und auf Anordnung der Intendanten überall, wo es nöthig befunden wird, angeschlagen werden.

10. Art. Der General-Intendant ist mit Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Geschehen zu Görlitz den 10 Juni 1813.

Unterzeichnet, der Herzog v. Abrantes.

Durch S. E. den General-Gouverneur.

Der Auditeur im Staatsrath,

Sekretär des Gouvernements.

Unterz. A. Heim.

wovon eine vorläufige Nachricht im Juny 1806. dem Publikum mitgetheilt wurde, ist nun seiner Auflage so nahe, daß der Druck desselben nach Verlauf von zweyen Monaten zuverlässig anfangen kann.

Es enthält den reinen slowenischen Sprachvorrath der Wenden oder Winden in Krain, in der Steyermark, in Kärnten, Triest und Görlitz, so weit das Auffammeln der Wörter dem Verfasser nur immer möglich war, welches so weit geglückt hat, daß sich über dreyszig Tausend deutsche Wörter mit möglichster Annäherung an jene Präcision, die man an Schellers und Adalungs Wörterbüchern zu loben pflegt, in das Slowenisch übersetzt darin befinden. Überdies sind die deutschen vom Slowenischen abweichenden Redensarten nebst den verschiedenen Bedeutungen des Wortes durchgängig mitgegeben worden.

II.

Zum Grunde des deutschen Alphabets und der Orthographie ist das grosse Wörterbuch des F. C. Adalung gelegt, jedoch forderte der gesammelte slowenische Vorrath der Wörter, daß zu ihrer Erklärung in Ermanglung bekannt-

ter hochdeutscher Benennungen auch andere im Adalung nicht befindliche, mitunter oberdeutsche, aufgenommen werden mußten. Alle diese sind von den adelung'schen mit einem Sternchen sorgfältig unterschieden, und sie helfen die oben genannte Anzahl vermehren.

Das vieljährige und kostspielige Sammeln der Wörter unter den Landbewohnern wird hier mit Stillschweigen übergangen, und vorzüglich nur dieses bemerkt, daß der reine Sprachgebrauch in dem Munde dieser unverdorbenen Klasse aufgesucht und daraus geschöpft wurde. Sind dennoch einige Benennungen auf diesem Wege nicht gefunden worden, so ist ihre Uebersetzung aus dem weitern allgemeinen Slavischen mit Rücksicht auf unsere allensfalls dunkel bekannte Stammwörter entlehnt, und mit dem Ortsnamen der Entlehnung versehen; oder die Benennung ist nach der Analogie der Sprache so, wie man im Munde des Volkes täglich neue Bildungen für die neu vorkommenden Gegenstände sich bilden sieht, aus den vorhandenen Stammwörtern gebildet, und mit einem Fragezeichen zum Unterschiede getreu bezeichnet worden. Daß die bisherigen Quellen nicht unbes-

N a p o l e o n 10.

Wir General Gouverneur der Illyrischen Provinzen.

In Betrachtung, daß die große Menge feindlicher Fahrzeuge, die sich unaufhörlich an den Küsten aufhalten, die Schiffarth äußerst schwierig machen:

In Betrachtung, daß es fast unmöglich ist, daß die in Konvois gesammelten Kauffahrtsschiffe von einem Haven in den andern kommen können, ohne die Aufmerksamkeit des Feindes auf sich zu ziehen, und ohne sich selbst und die sie begleitenden Kriegsschiffe in Gefahr zu setzen;

Auf den Vortrag des Ober-Chefs der Marine.
Haben verordnet und verordnen.

1. Art. Vom 20. Juni angerechnet, bleibt die Schiffarth in Konvois an den sämtlichen Küsten der Illyrischen Provinzen ausgesetzt, und wird nicht wieder als in Kraft einer neuen Entscheidung anfangen können.

2. Art. Die Kommandanten der Flotille-Divisionen, die besondern Kommandanten der Kriegsfahrzeuge, die Militär-Chefs und der Bewegungen, die Unter-Kommissäre, die übrigen Marine-Agenten werden unter keinem Vorwande, den in einem Haven versammelten Handelsschiffen die Erlaubniß geben, aus denselben zusammen, wo immer hin, auszulaufen.

3. Art. In den Haven, wo sich kein Marine-Agent befindet, werden die Militär-Kommandanten, die Orts-Obriheiten, die Douanen-Beamten oder die Deputirten der Gesundheit die Vollziehung des obigen Artikels handhaben.

4. Art. Man wird keinen andern Fahrzeugen eine Eskorte bewilligen, als denjenigen, welche mit Lebensmitteln und andern zur Verproviantirung der festen Plätze bestimmten Munitions-Artikeln beladen sind. Diese Eskorten werden bei den Flotille-Kommandanten, oder andern Militär-Chefs in den Seehaven angebracht werden, welche bedacht seyn werden, sich mit den Kriegskommissären einzuverstehen, daß die Ladungen nicht alle auf einmal statt haben, und die Fahrzeuge also abgetheilt werden können, daß sie nur in sehr geringer Anzahl zusammen abiegehn, und um so sicherer an ihren Bestimmungsort gelangen können. Die Unternehmer der Lieferungen an Lebensmitteln müssen gleichfalls Fahrzeuge von geringem Umfange gebrauchen, welche, da sie we-

nigt blieben, versteht sich natürlich von selbst; aber eine ganz besondere Hilfe leisteten einige Naturforscher Krains, wodurch der Verfasser in den Stand gesetzt ist, nicht nur die von ihm gesammelten eigenthümlichen Benennungen verschiedener Handwerke, Künstler und ihrer Erzeugnisse, einer dem Lande Krain eigenen Bergbausprache, des Bestandschafts- und Verwandtschafts Stammbaumes, u. a. m. andangswise zu liefern; sondern auch die Rahmen von mehr als 550 Pflanzen, vieler Fische, Mineralien, und aller im Lande erscheinenden heimischen sowohl als vorbeziehenden Vögel, deren es über 220 gibt, nach den angenommenen Systemen der Naturgeschichte geordnet, in besondern Anhängen am Ende des Werkes beyfügen zu können.

111.

Ob die Vorzüge, welche das gegenwärtige Wörterbuch vor vielen andern Werken dieser Art nach dem Wunsche des Verfassers auszeichnen sollen, ihm wirklich zuerkennen sind, werden die Kenner nach dessen Herausgabe selbst urtheilen und entscheiden. — Möchten doch auch die von mehreren Freunden längst versprochenen Beyträge zeitlich genug ein-

nig Wasser erfordern, weniger ausgesetzt sind, in die Gewalt des Feindes zu fallen.

5. Art. Die Landes Schiffe, welche auf eigne Rechnung Getreide von einem Haven in den andern, oder vom festen Lande auf die Inseln versühren, und welche bisher einer Eskorte unterworfen waren, werden einzeln segeln; aber sie dürfen sich nicht in größerer Anzahl als zu drei zusammen vereinigen, und um ihre Ankunft in dem Haven ihrer Bestimmung zu sichern, und so viel möglich zu verhindern, daß sie nicht in feindliche Hände gerathen, oder dem Feinde überliefert werden, sind die Schiffspatronen verbunden in dem Haven, von dem sie abgehen, außer den gewöhnlichen Papieren, eine Erlaubniß auszulaufen zu begeben, die ihnen von der See-Behörde in den Haven, wo Marine-Agenten sind, und von den Militär-Kommandanten, oder andern im 3. Art. erwähnten Behörden in den Haven, wo keine Marine-Agenten sind, werden verabfolgt werden.

6. Art. Da dieser Erlaubnisse Zweck ist, die Schiffe zu verhindern auszulaufen, wenn der Feind vorhanden ist, und sie beunrühigen könnte, so werden sie nicht verabfolgt werden, als auf die durch die geschehene Rapportte erhaltene Gewißheit, daß die Fahrt frei ist, und daß die Schiffe sicher in den Haven, wo sie gedeckt sind, anlaufen können.

7. Art. Um zu verhindern, daß die Schiffspatronen nicht einen Mißbrauch von diesen Erlaubnissen machen, und mit denen, die sie in dem Haven ihrer Abfahrt erhalten, eine weitere Reise, wo sie Gefahr laufen könnten, unternehmen, so werden sie ihnen nur für den nächst gelegenen Haven gegeben werden, und werden den Rahmen dieses Havens führen; die Patronen werden von diesem letztern nicht auslaufen können, ohne mit einer neuen Erlaubniß versehen zu seyn, und so weiters bis zu dem Orte ihrer Bestimmung.

8. Art. Im Falle sie vom Feinde genommen worden, werden die Patronen ihre Kaution nicht zurückfordern können, die sie dem Mauthamte legen müssen, wenn sie nicht den zur Begründung ihrer Forderung nöthigen Aktenstücke die erhaltene Erlaubniß auszulaufen beilegen, oder sonst darthun werden, daß ihnen diese Erlaubniß gegeben worden ist.

langen! Öffentlichem nahmentlicher Dank wird dafür gezollt werden.

Warum dieses Wörterbuch mit dem allgemein slawischen Namen Slovar, nicht aber mit einem neugeprägten Worte benannt worden, ist der Beweggrund, daß gleichwie andere grammatische Kunstnahmen aus den alten slawischen Grammatiken genommen wurden, man gleichfalls diesen sonst überall, nur bey uns nicht völlig bekannten Ausdruck, des Strebens nach einer unter den slowenischen Mundarten literarisch erwünschten Vereinfachung und Annäherung wegen, lieber einführen wollte, zumahl da sein Stammwort *livo* in einer freylich nunmehr engern Bedeutung alhier noch lebt und folglich sein Abkömmling leicht wieder aufleben kann. — Warum slovarski, Windisch? — Weil der Verfasser bemühet war, sein Werk nicht nur aus Krain, sondern auch aus allen benachbarten slowenischen Provinzen zu bereichern, und die sehr unbeträchtlich abweichenden Mundarten derselben zu ihrer eigenthümlichen Einheit zu bringen, vorzüglich aber deswegen, weil hier nicht von der Dürftigkeit, sondern von der Sprache, welche Georg Dalmatin auf dem

9. Art. Der General-Intendant, der Chef des General-Stabes, und der Ober-Chef der Marine sind, ein jeder, was ihn betrifft, mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Geschehen zu Görz am 10. Juni 1813.

Unterzeichnet, der Herzog von Abrantes.

Durch S. E. den General-Gouverneur.

Der Auditeur, Sekretär des Gouvernements.

Unterz. A. Heim.

Gerichtlicher Verkauf.

Auf Betreiben des Emerie Steppisch von Szamabor, als Saisiesanten, werden am 28ten Juni l. J. in Laibach von dem Mairie Gebäude die dem Franz Dollens Grundbesitzer zu Vello gehörigen Früchte, die sich auf den Acker Gruba in der Mairie Sallach in Korn und Weizen besäet befindet, und in einem Flächen-Inhalte von drei Joch 301 Quadrat-Klafter besteht, an den Meist- und Liebhabenden gegen sogleicher barer Bezahlung veräußert werden.

Laibach am 18. Juni 1813.

Senegatschnig, Huissier.

Gerichtlicher Verkauf.

Ein zu Altenmarkt nächst Weichselburg in der Gemeinde gleichen Namens, Distrikts Neustadt, Bz. d. des Tribunals erster Instanz zu Laibach, an der Unterklainer-Commerzialstraße sub Nr. 8. ohne Schild liegendes gemauertes Haus, welches vom Eigenthümer desselben gegenwärtig bewohnt wird, die dazu gehörigen auf ebenerwähnte Art liegenden Wirtschaftsgebäude, als ein gemauerter Stall, mit einer darauf gebauten Drehschene und Heuschuppen, nebst einer andern zur Aufbewahrung des Holzes und Heues, und einer Harpfe, dann die gleichfalls dazu gehörigen Grundstücke, als der hinter dem Haus liegende unangebauter Obstgarten mit einem Dürrosen; ein Acker pod Borstam von zehn Mierling Auba, ein Acker Niva per Josty, ein Acker vella Niva; ein Acker sa Gjscha, eine Wiese, vella Traunnig, eine Wiese stani Terch, eine Waldung

Litellblatte seiner in dieselbe übersehten Bibel slovenki jesik nennt, die Rede seyn kann.

In der Beilage überreicht der Verfasser eine Probe von dem Formate, Papier, den Lettern und der innern Einrichtung des Werkes dem verehrten Publikum zur Einsicht. Er hofft nicht nur von dieser Seite, sondern auch deswegen, weil er alle einer Uebersetzung ins Latein fähigen Bedeutungen durch lateinische Wörter verdeutlicht hat, auf den ausgedehntesten Beifall rechnen zu dürfen; daher wagt er die Ausgabe auf eigene Gefahr, und da die Unternehmung Kosten fordert, die ihm nicht zugemuthet werden können, so ist er bemüßiget den Weg der Pränumerations einzuschlagen, von deren baldigem und gutem Erfolge der frühere Anfang des Druckes abhängt.

Das Werk wird aus mehr als achtzig Bogen, Median-Plav bestehen und daher in zwei Bände abgetheilt, deren jeder besonders erscheint.

IV.

Der ganze Pränumerations-Preis auf beide Theile ist auf sechs ein halben Gulden C. M. festgesetzt, und die Pränumerations auf den ersten Band ist von nun an mit drei ein

Bramendul, mit Buchen und Eichenholz, von achtzig Quadrat-Klafter im Flächeninhalt, endlich eine Waldung Kosiba, mit einem Flächeninhalt von 113 Quadrat-Klafter und mit schwarz, dann weiß-Buchen und Eichenholz, sollen vermindert eines gegen den Eigenthümer dieser Realitäten den Herrn Joseph Kastell, Mauthpächter, wohnhaft zu Altenmarkt in oberwähnten Hause, Sencinde und Kantone, auf Besuch des Herrn Joseph Urstaa Graf v. Blagay, Inhaber der Herrschaft Weissenstein, wohnhaft all dort in der Gemeinde St. Marcin, als Maginilian Wregarischen Cessionär, laut Exploits des Tribunals Huissier Herrn Franz Konrad, wohnhaft zu Laybach am Platz Nr. 237. vom sechzehnten, eingetragen zu Laybach am achtzehnten vorigen Monats Jduet d. J. gelegten Beschlages, gerichtl. veräußert werden. Dieses Arrestprotokoll ist dem Herrn Paul Knobel, Greffier des Friedensgerichts der Stadt und des Kantons Weichselburg, so auch dem Herrn Krompholz, Maire der Gemeinde von Weichselburg, abschriftlich mitgetheilt; auch ist der Beschlages im Bureau des Hypotheken-Bewahrers zu Laybach am ein und zwanzigsten vorigen Monats Jäner, in dem Register eingetragen, zugleich auch in der Gresse des Zivil-Tribunals zu Laybach am zweyten dieses Monats Febr. inserirt. Anwalt des Herrn Arrestimpetranten ist Herr Procurator Andreas Lomber, wohnhaft zu Laybach in der Spitalgasse Nr. 269.

Der definitive Zuschlag erfolgt in der Audienz des Zivil-Tribunals zu Laybach am 30. Aug. d. J. zur gewöhnlichen Stunde, auf das Geboth fürs Haus Nr. 8. samt Wirtschaftsgebäuden Hausgarten und Harpfe 300 Frank, für den Acker pod Borstam 200 Frank, für den Acker per Josty 200 Frank, für den Acker vella Niva 300 Frank für jenen sa Gjscha 200 Frank, für die große Wiese 400 Frank, für jene stani Terch 50 Frank, für jede Waldung 50 Frank worauf der professorische Zuschlag geschah.

Empfangen zu Laibach am fünften Februar 1813 für die Expedition sammt K. St. fünf Frank fünfzig Centimen. Gradedzky.

Laibach am 24ten Juni 1813.

Der Direktor des offiziellen Telegraphen,

viertel Gulden C. M. nach den zwanzig Gulden Kasse eröffnet. Sie bleibt für die Inländer bis 15. Sept. und für das Ausland bis letzten November l. J. offen; mit Empfang des 1. Bandes wird auf den zweyten Band mit den übrigen drey ein viertel Gulden die Pränumerations erlegt.

Er wird bey dem unterzeichneten Verfasser, wohnhaft im Lyceal-Gebäude Nr. 286. im 1. Stockwerke ob der Haupttreppe erstes Zimmer linker Hand, und bey den beyden Buchhändlern alhier dem Herrn H. W. Korn und Herrn G. Licht gegen gebrüg ausfertigte Interims-Scheine angenommen.

Jedermann, welcher zehn Exemplare abnimmt, erhält das erste unentgeltlich; daher werden alle auswärtige Herrn Buchhändler geziemendst eingeladen, ihrerseits die Zahl der Pränumeranten, deren Rahmen genant, oder nach Belieben ungenant dem Werke voran gedruckt werden, gefälligst vermehren zu helfen.

Nach dem Schlusse des Pränumerations-Termins bleibt der Ladenpreis ein für allemahl mit acht Gulden bestimmt.

Laibach den 15. Juny 1813.

Valentin Vodnik.